

Mustervertrag

Energiesparvertrag

zwischen der

xy-Schule

und der Stadt Oldenburg

Fachdienst Umweltmanagement (Klimaschutzstelle)

ge^{ab}
dreht?!

§ 1 Projektteilnahme

Die xy-Schule nimmt auf der Grundlage eines Beschlusses ihres höchsten Entscheidungsgremiums (z.B. Gesamtkonferenz / Schulvorstand) vom an dem städtischen Energiesparprojekt „abgedreht?!“ teil.

§ 2 Ziele

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Klimaschutzinitiative der Stadt Oldenburg im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes durch eine maßgebliche Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs zu unterstützen, um damit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

(2) Als Entscheidungsträger und Konsumenten von morgen kommt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Schlüsselrolle beim Schutz des Klimas zu. Um sie frühzeitig für die Themen Klimawandel, Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu sensibilisieren, ihr Fachwissen und ihre Handlungskompetenzen im Sinne einer *Bildung für nachhaltige Entwicklung* zu fördern, wird die Schule das Energiesparprojekt durch motivierende und praxisnahe Unterrichtsangebote ergänzen.

§ 3 Energieteam

(1) Die Schule richtet ein ehrenamtliches Energieteam ein, das aus mindestens einer Lehrkraft, einem Hausmeister sowie mindestens vier Schülerinnen und Schülern, unabhängig von der Schulgröße, möglichst einer Schülerin oder einem Schüler pro 100 Schülerinnen/Schülern besteht.

Anzustreben ist eine gleichmäßige Abdeckung der Schuljahrgänge.

(2) In Abstimmung mit der Klimaschutzstelle kann die teilnehmende Schule die Organisation des Energieteams sowie der Energiebeauftragten abweichend von Absatz 1 vornehmen.

(2) Das Energieteam übernimmt die Projektleitung. Es nimmt Anregungen für Energiesparmaßnahmen entgegen, entwickelt eigene Vorschläge, setzt sich innerhalb der Schule für deren Umsetzung ein und informiert alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern sowie Fremdnutzer mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form (z.B. durch ein Faltblatt, in der Schülerzeitung, durch Plakate oder über elektronische Medien) ausführlich über das Projekt.

(3) Das Energieteam informiert die Klimaschutzstelle zeitnah über alle wesentlichen Aktivitäten hinsichtlich Neubau- und Sanierungsmaßnahmen, auch im Bereich der Haustechnik (z.B. Wärmeversorgung, Beleuchtung, Lüftung), alle wesentlichen Nutzungsänderungen (z.B. bei Schülerzahlen und Fremdnutzungen) oder andere Ereignisse, die den Energie- und

Wasserverbrauch maßgeblich beeinträchtigen können.

(4) Das Energieteam dokumentiert einmal im Jahr auf der Basis eines von der Klimaschutzstelle erstellten Formblattes die maßgeblichen schulischen Einspar-Aktivitäten, Aktionen (§ 7), Prämienverwendung (§ 8) sowie die Umsetzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben der Information (Abs. 3) und Zusammenarbeit mit Energiebeauftragten (§ 4).

(5) Das Energieteam hat das primäre Vorschlagsrecht zur Verwendung der Prämien. (§ 8).

§ 4 Energiebeauftragte

Die Schule ist bestrebt, alle Klassen zu motivieren, mindestens eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten pro Klasse als ehrenamtliche Kontaktperson für das Energieteam zu benennen.

Neben der festen Benennung ist eine andere Organisationsform (z.B. Rotationsprinzip) zulässig. Die Klimaschutzstelle ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben aus diesem Vertrag sind damit nicht verbunden. Ein Mindestmaß an Information und Zusammenarbeit zwischen Beauftragten und Team sollte angestrebt werden. Das Energieteam sollte hierfür eigene Ideen entwickeln.

§ 5 Klimaschutzstelle

Die Klimaschutzstelle im Fachdienst Umweltmanagement der Stadt Oldenburg ist verantwortlich für das Projekt „abgedreht?!“ und direkter Vertragspartner der teilnehmenden Schulen. Sie informiert, berät und unterstützt die schulischen Energieteams, ermittelt die Verbrauchsdaten setzt die Referenzwerte fest und korrigiert diese bei Bedarf. Des Weiteren berechnet sie jährlich die Einspar- und Aktionsprämien und veranlasst die Auszahlung.

§ 6 Einsparprämie

(1) Die Klimaschutzstelle honoriert eigene Einsparerefolge der Schule bei Strom, Gas und Wasser jährlich mit einer Energiesparprämie in Höhe von 60% der ersparten Jahreskosten, sobald ihr die Abrechnungen des Versorgers und die Dokumentation des Energieteams (§ 3, Abs. 5) vorliegen.

(2) Referenzwert ist der Mittelwert der Energie- und Wasserbräuche der letzten drei abgerechneten Kalenderjahre vor Vertragsbeginn. Dieser Referenzwert wird von der Klimaschutzstelle festgesetzt und behält bei ununterbrochener Teilnahme 5 Jahre Gültigkeit. Finden bauliche Veränderungen oder wesentliche Nutzungsänderungen statt, wird der Referenzwert um die dadurch bedingten Mehr oder Minderverbräuche korrigiert.

(3) Schulen, die bereits an „abgedreht?!“ teilnehmen und das Projekt auf Basis dieses Vertrages ohne Unterbrechung fortsetzen, erhalten auf den ermittelten Referenzwert einen Bonus von zwei Dritteln der prozentualen Einsparung der letzten drei Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Stadt diesen Bonus mindern.

(4) Voraussetzung für eine Ausschüttung der Einsparprämie ist eine positive Gesamteinsparung (Summe aus Gas, Strom u. Wasser). Bei einem negativen Gesamtergebnis wird ein positives Einzeleinsparergebnis bei Gas, Strom oder Wasser nicht honoriert. Beim Eintreten eines negativen Gesamtergebnisses unterstützt die Klimaschutzstelle die Schule bei der Klärung möglicher Ursachen und führt eine Referenzwertüberprüfung durch.

(5) Befinden sich mehrere Schulformen (z.B. OBS/IGS) in einem gemeinsamen Schulkomplex, wird die Einsparprämie entsprechend den Schülerzahlen aufgeschlüsselt.

§ 7 Aktionsprämie

(1) Die Schule kann zusätzlich eine jährliche Aktionsprämie von 500 Euro erhalten, wenn sie in einem Jahr 1 Energie- und/oder Klimaschutz-Aktion durchgeführt hat, an der jeweils ein Schuljahrgang teilgenommen hat (Exkursion, Nutzung eines Angebotes des Regionalen Umweltbildungszentrums). Bei mindestens 2 Aktionen, an denen jeweils ein Schuljahrgang teilnimmt, verdoppelt sich die Prämie.

(2) Eine weitere Prämie von 100 Euro pro Klasse, maximal jedoch 1.000 Euro pro Schule kann erzielt werden bei Durchführung von mindestens 2 ganzen Projekttagen der gesamten Schule zum Thema Energieeinsparung, Energieeffizienz, Energieressourcen und Klimaschutz. Die Zeit von 2 ganzen Projekttagen kann auch auf mehrere Tage einer Woche verteilt werden.

An Schulen mit mehr als 10 Klassen werden die Projektstage klassenbezogen bewertet. Besondere Aktionen einer Klasse, wie z.B. Teilnahme an einem Wettbewerb werden entsprechend wie Projektstage behandelt. Die Anerkennung von Projekttagen erfolgt unabhängig von den Aktivitäten entsprechend Absatz 1.

(3) Befinden sich mehrere Schulformen (z.B. OBS/IGS) auf einem gemeinsamen Schulkomplex, werden diese bei der Aktionsprämie getrennt behandelt.

An Berufsbildenden Schulen werden nur Vollzeitklassen berücksichtigt.

(4) Voraussetzung für die Ausschüttung der Aktionsprämien ist eine positive Gesamteinsparung (Summe aus Gas, Strom u. Wasser).

Bei erstmaligem Eintreten eines negativen Gesamtergebnisses hat dies noch keinen Einfluss auf die Aktionsprämien.

§ 8 Prämienverwendung

Die Schule entscheidet eigenverantwortlich, wie sie die Prämie verwendet. Das Energieteam gibt hierfür innerhalb der Schule einen gemeinsamen Vorschlag ab.

Den Energiebeauftragten soll Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Entwicklung des Vorschlages einzubringen. Mindestens 50% der Prämien sollten im Sinne von § 2 (Beitrag zum Klimaschutz) verwendet werden.

§ 9 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar und dauert mindestens ein Jahr. Sie kann danach ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden. Die Mitgliedschaft wird nach einer Fristsetzung von mindestens 8 Wochen durch die Stadt beendet, wenn

a) ein Energieteam über eine Periode von mehr als einem Schuljahr weniger als 6 Mitglieder besitzt oder

b) wenn das Team offenbar über mehr als ein Schuljahr nicht aktiv ist.

Wird der Vertrag unterjährig beendet bleibt ein möglicher Anspruch auf eine Energiespar- oder Aktionsprämie davon unberührt.

§ 10 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

Ort, Datum _____ für die Stadt Oldenburg

Ort, Datumfür die Schule